

Az.: 2 RU 137/56

B e s c h l u ß

In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

die Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt/M., Weißfrauenstrasse 10,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am 20. August 1958
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten B r a c k m a n n
als Vorsitzenden,

des Bundesrichters Dr. B a r e s e l
und des Bundesrichters H u n g e r

beschlossen:

- 1.) Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht das Armenrecht zu bewilligen, wird abgelehnt.
- 2.) Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. April 1956 wird als unzulässig verworfen..
3. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger transportierte am 24. April 1948 einen schweren **Balken**; da ihm dieser von der Schulter rutschte, mußte er sich unter **der** Last hinwegdrehen, um einen Schlag des Balkens zu vermeiden. Auf diesen, in der Unfallanzeige des Arbeitgebers bestätigten Vorgang führt der Kläger seine Beschwerden an der Halswirbelsäule zurück, deretwegen er im Dezember 1950 - mehrere Monate nach der Bewilligung des Ruhegeldes aus der Angestellten-Versicherung - von der Beklagten die Unfallentschädigung verlangte. Die Beklagte zog Auskünfte von den praktischen Ärzten Dr. und Dr. ein, die den Kläger nach dem Unfall behandelt hatten, und ließ den Arbeitskollegen , der mit dem Kläger den Balken getragen hatte, durch das Bürgermeisterramt vernehmen. Nachdem der Kläger sodann in der Orthopädischen Landesklinik in K untersucht worden war, lehnte die Beklagte den Rentenanspruch des Klägers ab, weil nach dem Gutachten dieser Klinik das anlagebedingte Wirbelsäulenleiden des Klägers durch den geringfügigen Unfall weder entstanden noch wesentlich verschlimmert worden sei.

Im Verfahren vor dem Oberversicherungsamt (OVA.) ergingen unter dem Kammervorsitz des damaligen Oberregierungsrats S. am 17. März 1952 und 9. März 1953 Beweisbeschlüsse, mit denen Untersuchungen und Begutachtungen des Klägers durch den Chirurgen Dr. E. und den Orthopäden Dr. T. angeordnet wurden. Nach dem Übergang des Verfahrens auf das Sozialgericht (SG.) hat dieses unter einem anderen Vorsitzenden durch Urteil vom 8. April 1954 die Klage abgewiesen.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger dem Landessozialgericht (LSG.) Bescheinigungen der Ärzte Dr. W. und Dr. P. sowie ein fachärztliches Gutachten des Orthopäden Dr. R. überreicht. Das LSG. hat den Arzt Dr. P. zur Klärung seiner widersprüchlichen Auskünfte durch das zuständige Amtsgericht vernehmen lassen. Alsdann hat das LSG. ein Gutachten der orthopädischen Abteilung der chirurgischen Universitätsklinik Marburg eingeholt. In der mündlichen Verhandlung,



- 3 -

die unter dem Vorsitz von Senatspräsident S. stattfand, hat der Kläger noch eine Bescheinigung des praktischen Arztes Dr. L. überreicht. Weitere Anträge hat er trotz gerichtlicher Befragung im Termin nicht gestellt. Das LSG. hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es ist der von den Gutachtern der Orthopädischen Landesklinik sowie den Ärzten Dr. E. und Dr. T. vertretenen Auffassung über Art und Ursache des beim Kläger vorliegenden Leidens gefolgt. Die Ansicht des Dr. R. der eine Verschlimmerung des schicksalmäßigen Leidens durch den Unfall annahm, hält das LSG. für widerlegt durch das Gutachten der chirurgischen Universitätsklinik Marburg. Zusätzlich hat das LSG. noch die in den Ruhegeldakten des Klägers enthaltenen Angaben aus dem Jahre 1950 verwertet, in denen lediglich unfallunabhängige Leiden des Klägers aufgeführt sind.

Gegen das am 15. Mai 1956 zugestellte Urteil hat der Kläger am 11. Juni 1956 Revision eingelegt und sie innerhalb der hierfür vorgeschriebenen, bis zum 15. August 1956 verlängerten Frist begründet. Im Oktober 1956 hat er die Bewilligung des Armenrechts beantragt. Die Revision wird gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die Rüge wesentlicher Mängel des Verfahrens gestützt: Der Vorsitzende des LSG., Senatspräsident S. sei wegen seiner Mitwirkung bei den Beweisbeschlüssen des OVA. von der Ausübung des Richteramts im Verfahren vor dem LSG. ausgeschlossen gewesen. Ferner wird unter Hinweis auf § 106 SGG bemängelt, der Vorsitzende des LSG. habe seiner Aufklärungspflicht nicht genügt, indem er es unterlassen habe, darauf hinzuwirken, daß der Zeuge H. sowie die Ärzte Dr. S., Dr. P., Dr. W. und Dr. R. vor dem Senat gehört wurden und den Kläger nicht zu einer Erklärung veranlaßt habe, ob er eine Vernehmung des Dr. L. beantragen wolle. Schließlich rügt der Kläger, bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs der Gesundheitsstörung mit dem Arbeitsunfall sei das Gesetz verletzt worden.

Die vom LSG. nicht zugelassene Revision wäre nur statthaft,



- 4 -

wenn ein gerügter wesentlicher Mangel des Verfahrens vorläge (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, vgl. BSG. S. 150) oder das LSG. bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einem Arbeitsunfall das Gesetz verletzt hätte (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Senatspräsident Sauer war weder nach § 60 Abs. 1 SGG noch nach Abs. 2 dieser Vorschrift von der Ausübung des Amtes als Vorsitzender im Senat des LSG. ausgeschlossen. Der Ausschlussgrund gemäß § 60 Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 41 Nr. 6 Zivilprozeßordnung (ZPO) lag nicht vor; denn Senatspräsident Sauer hat als Vorsitzender des OVA. lediglich bei den von dieser Instanz in zwei mündlichen Verhandlungen gefaßten Beweisbeschlüssen mitgewirkt, nicht dagegen bei dem Erlaß des mit der Berufung angefochtenen Urteils des SG. Eine Mitwirkung bei den im früheren Rechtszug ergangenen Beweisbeschlüssen führt nach allgemeiner prozeßrechtlicher Auffassung nicht zur Ausschließung des Richters im späteren Rechtszug gemäß § 41 Nr. 6 ZPO (vgl. RGZ. 105 S. 17; Bayer. LSG. Breithaupt 1955 S. 1011; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-5. Aufl., Stand 1958, Bd. 1 S. 244 p; Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 2. Aufl., Anm. 2 b zu § 60 SGG, S. 185/18 und Anm. zu § 41 Nr. 6 ZPO, S. 185/23; Mellwitz, Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz, Anm. 10 zu § 60, S. 176). Der Kläger meint zwar, im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit müsse eine abweichende Auslegung Platz greifen. Dies folge aus § 60 Abs. 2 SGG; nach dieser Vorschrift sei jeder von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen, der im Verwaltungsverfahren auch nur bei vorbereitenden Maßnahmen mitgewirkt habe, die dem Erlaß des abschließenden Bescheids vorangingen; daraus müsse gefolgert werden, daß der gemäß § 60 Absatz 1 SGG entsprechend anzuwendende § 41 Nr. 6 ZPO die Ausschließung jedes Richters erfordere, der in dem vorhergehenden Rechtszuge überhaupt - also ohne Einschränkung auf den Erlaß der angefochtenen Entscheidung - tätig gewesen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

sei. Der Senat konnte diese Ansicht jedoch nicht billigen; denn sie bedeutet, daß aus § 60 Abs. 2 SGG eine verallgemeinernde Schlußfolgerung abgeleitet wird, die dem aus dem Wortlaut klar erkennbaren Sinn dieser für die Sozialgerichtsbarkeit getroffenen Regelung nicht gerecht wird. Durch § 60 Abs. 2 SGG sollen nämlich die aus den Verwaltungsdienststellen der Sozialversicherung und der Versorgung in die Sozialgerichtsbarkeit übernommenen Personen von der Ausübung des Richteramts im Einzelfall ausgeschlossen werden (vgl. Bundestagsdrucksache Nr. 4357 zu § 9 Abs. 2 des Entwurfs einer Sozialgerichtsordnung; Brackmann a.a.O.). Infolge der eindeutig begrenzten Zweckbestimmung dieser Regelung kann also der Kreis der Richter, die aus den früheren Oberversicherungsämtern oder Landesversicherungsämtern in die Sozialgerichtsbarkeit übernommen worden sind, hiervon nicht berührt werden. Ebenso wenig wie auf diese Richter mit Bezug auf ihre rechtsprechende Tätigkeit bei den früheren Versicherungsbehörden die Vorschrift des § 60 Abs. 2 SGG unmittelbar anzuwenden ist (Brackmann a.a.O. S. 244q; Peters-Sautter-Wolff a.a.O. Anm. 2c zu § 60 SGG), kann deshalb diese Vorschrift zu einer erweiternden Auslegung der Ausschließungsbestimmung des § 60 Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 41 Nr. 6 ZPO führen. . .

Auch die übrigen Verfahrensrügen der Revision treffen nicht zu. Soweit der Kläger bezüglich der von den Ärzten Dr. W Dr. R: und Dr. I ausgestellten Bescheinigungen und Gutachten geltend macht, das LSG. hätte in der Überreichung dieser Äußerungen Anträge auf Anhörung dieser Ärzte im Sinne des § 109 SGG erblicken müssen, kann ihm nicht zugestimmt werden. Das LSG. war auch nicht verpflichtet, ihn wegen der vorgelegten Bescheinigungen auf die Möglichkeit eines Antrags aus § 109 SGG hinzuweisen (vgl. Sozialrecht SGG § 109 Bl. Da 5 Nr. 8). Der Vorwurf mangelhafter Sachaufklärung, den der Kläger damit rechtfertigen will, daß das LSG. diese drei Ärzte und ferner die Ärzte Dr. S und Dr. P sowie den Unfallzeugen H nicht persönlich vernommen hat, ist gleichfalls unbegründet. Das LSG. bzw. die von ihm mit der



- 6 -

Begutachtung des Klägers beauftragte chirurgische Universitätsklinik M war aufgrund der ärztlichen Bescheinigungen und der mehrfachen Schilderungen des Klägers über den Hergang des Unfalls und den Verletzungsbefund so hinreichend unterrichtet, daß nicht ersichtlich wird, inwieweit sich das LSG. zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts gedrängt fühlen mußte. Die Revision gibt überdies nicht an, welche konkreten neuen Erkenntnisse sich für das LSG. aus einer gerichtlichen Vernehmung der 5 Ärzte und des Zeugen ergeben hätten. - Auch der gegen die Beweiswürdigung des LSG. gerichtete Revisionsangriff geht fehl. Mit dem zu Gunsten des Klägers lautenden Gutachten des Dr. R. hat sich das LSG. hinreichend auseinandergesetzt. Darin, daß die Auskunft des Dr. S. in den Gründen des angefochtenen Urteils nicht ausdrücklich gewürdigt worden ist, kann ein Verfahrensmangel nicht erblickt werden; denn jedenfalls ist der in dieser Auskunft mitgeteilte Befund im Gutachten der Universitätsklinik Marburg berücksichtigt worden. Eine Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung (vgl. BSG. 1 S. 254 /257/ ; 2 S. 236) liegt auch nicht darin, daß das LSG. der von den Sachverständigen Dr. T, Prof. Dr. Z. und Dr. E. vertretenen Ansicht gefolgt ist, die Ausführungen des Sachverständigen Dr. R. und des sachverständigen Zeugen Dr. . hingegen als nicht überzeugend angesehen hat.

Was die Revision zur angeblichen Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne des § 162 Abs.1 Nr. 3 SGG geltend gemacht hat, stellt fast durchweg eine Wiederholung des Vorbringens dar, das bereits zur Stützung der gegen die Sachaufklärung und Beweiswürdigung des LSG. gerichteten Rügen vorgetragen worden ist. Es wird nicht ersichtlich gemacht, inwieweit das LSG. gegen die für die gesetzliche Unfallversicherung maßgebende Kausalitätsnorm (vgl. BSG. 1 S. 254 /257/; Beschluß des 2. Senats vom 31.1.1958 (MDR. 1958 S. 281) verstoßen haben soll.

Da die Revision hiernach nicht statthaft ist, ermangelt die beabsichtigte Rechtsverfolgung der hinreichenden Aussicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

auf Erfolg, so daß dem Gesuch um Bewilligung des Armenrechts nicht stattgegeben werden konnte (§ 167 SGG in Verb. mit § 114 Abs. 1 ZPO). Zugleich war die Revision als unzulässig zu verwerfen (§ 169 S. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)